

VOLLMACHT

Der

**Partnerschaft der Rechtsanwälte
Michel & Michel
Steinerstraße 5-7, 59457 Werl**

wird hiermit in Sachen:

Vollmacht erteilt:

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren,
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beiträge entgegenzunehmen.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsrechtlichen Verfahren kein Kostenerstattungsanspruch gegen den Gegner besteht, auch dann nicht, wenn der Mandant im Verfahren obsiegt. Der Mandant wurde zudem gemäß § 49b Abs.5 BRAO darüber belehrt, dass die gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Gegenstandswert gemäß RVG berechnet werden, wenn nicht etwas anderes im Rahmen einer gesonderten Vergütungsvereinbarung mit den beauftragten Rechtsanwälten vereinbart ist.

Werl, den

in Sachen

Insoweit wird folgendes vereinbart:

- 1. Bei der Auftragserteilung ist auf Verlangen ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten.**
- 2. Die Haftung der beauftragten Rechtsanwälte wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1 Millionen EUR beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung der beauftragten Rechtsanwälte oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.**
- 3. Im Einzelfall kann bei einem über Ziff. 2 hinausgehenden Haftungsrisiko gegen eine zusätzlich vom Mandanten zu übernehmende Versicherungsprämie eine höhere Einzelfallversicherung abgeschlossen werden. Der Mandant hat ein entsprechendes Verlangen schriftlich zu stellen.**
- 4. Bei der Anwendung ausländischen Rechts wird die Haftung der beauftragten Rechtsanwälte im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen; dies gilt nicht für sog. supranationales Recht.**
- 5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der beauftragten Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.**
- 6. Die Kostenerstattungsansprüche und die in dem Verfahren geltend gemachten Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwälte an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Bevollmächtigten befreit.**
- 7. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Rechtsanwälte, für ihn das Kostenausgleichsverfahren bzw. Kostenfestsetzungsverfahren beim erstinstanzlichen Gericht zu betreiben.**
- 8. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen die beauftragten Rechtsanwälte drei Jahre nach Beendigung des Auftrags.**
- 9. Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe brauchen die beauftragten Rechtsanwälte nur einzulegen oder einlegen zu lassen, wenn sie eine hierauf gerichtete schriftliche Weisung erhalten oder angenommen haben.**
- 10. Teilweise Unwirksamkeit der Mandatsbedingungen berührt deren Wirksamkeit im übrigen nicht.**
- 11. Die vorstehenden Mandatsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen; ich erkläre mich mit ihnen einverstanden.**

Werl, den
